

## FÖRDERMITTEL-AUSKUNFT

Firma febis Service GmbH, Hattersheim

Objektadresse: Bundesland Bayern  
94315 Straubing  
Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH  
E.ON Energie Deutschland GmbH

### KfW-Wohneigentumsprogramm (124, 134)

Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 03.11.2017

Kumulierbarkeit:

Die Kombination mit weiteren Förderungen ist möglich, die Summe aller Fördermittel darf hierbei die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

Antragstellung:

KfW

Infocenter Wohnwirtschaft

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Tel: (0800) 5399002\*

Email: [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

Fax: (069) 7431-9500

Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Bemerkung: \* kostenfreie Servicrufnummer (Montag bis Freitag von 08.00 - 18.00 Uhr)

### Antragsberechtigte

- natürliche Personen, die selbstgenutztes Wohneigentum erwerben (124)
- natürliche Personen, die Genossenschaftsanteile zeichnen um dadurch Mieter dieser Wohnungsgenossenschaft zu werden (134)

### Förderung

Gefördert wird der Bau oder Erwerb von selbstgenutzten Eigenheimen oder Eigentumswohnungen (124) und der Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften (134).

Förderfähige Kosten:

1. Bei Bau

- Kosten des Baugrundstücks (wenn der Erwerb bei Antragseingang bei der KfW nicht länger als 6 Monate zurückliegt)
- Baukosten einschließlich Baunebenkosten
- Kosten der Außenanlagen

2. Bei Erwerb

- Kaufpreis einschließlich Kaufpreisnebenkosten
- eventuell anfallende Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Umbaukosten

Art und Höhe der Förderung:

- im Programm 124 Darlehen bis zu 100 % der förderfähigen Kosten mit einer maximalen Laufzeit von 25 Jahren

- im Programm 134 Darlehen bis zu 100 % des Genossenschaftsanteils mit einer maximalen Laufzeit von 20 Jahren
- Darlehenshöchstbetrag 50.000,- €, Mindestlaufzeit 4 Jahre
- Effektivzinssatz von 1,56 % (Laufzeit 10 Jahre, 10 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 10 Jahre)
- Effektivzinssatz von 0,75 % (maximale Laufzeit 25/20 Jahre, maximal 3 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 5 Jahre)
- Effektivzinssatz von 1,51 % (maximale Laufzeit 25/20 Jahre, maximal 3 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 10 Jahre)
- Zinssätze gültig seit 01.09.2017
- Auszahlung 100 % in einer Summe oder in Teilbeträgen
- Abruffrist 12 Monate nach Kreditzusage, Verlängerung bis maximal 24 Monate ohne gesonderten Antrag möglich
- Bereitstellungsprovision für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag, beginnend 2 Bankarbeitstage und 4 Monate nach dem Zusagedatum, in Höhe von 0,25 % pro Monat
- nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre Tilgung in monatlichen Annuitäten
- in Programmnummer 124 während der Zinsbindungsfrist vorzeitige Rückzahlung des gesamten ausstehenden Darlehensbetrages nur gegen Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts möglich
- in Programmnummer 134 während der ersten Zinsbindungsfrist Tilgung jeweils zum Monatsultimo vollständig oder in Teilbeträgen ab 1.000,- € kostenlos möglich

Bitte beachten:

- Die Kosten des Vorhabens müssen in einem angemessenen Rahmen liegen, die daraus entstehenden Belastungen durch das Einkommen des Antragstellers auf Dauer gedeckt werden können.
- Eine Selbstnutzung liegt auch vor, wenn Wohnungen an Angehörige im Sinne der Abgabenverordnung unentgeltlich überlassen werden.
- Die Antragstellung erfolgt vor Beginn des Vorhabens über ein Kreditinstitut nach Wahl.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

## FÖRDERMITTEL-AUSKUNFT

Firma febis Service GmbH, Hattersheim

Objektadresse: Bundesland Bayern  
94315 Straubing  
Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH  
E.ON Energie Deutschland GmbH

### Dorferneuerung (DorfR)

Im Bundesland verfügbare Programme

Stand: 17.10.2017

Kumulierbarkeit:

Kumulierbar mit anderen Förderprogrammen, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Die Summe der Zuwendungen darf bei öffentlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen 90 %, bei privaten Maßnahmen 80 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

Antragstellung:

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ludwigstraße 2

80539 München

Tel: (089) 2182-0

Email: [poststelle@stmelf.bayern.de](mailto:poststelle@stmelf.bayern.de)

Fax: (089) 2182-2677

Internet: [www.stmelf.bayern.de](http://www.stmelf.bayern.de)

### Antragsberechtigte

- Teilnehmergeinschaften
- natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften
- Kleinunternehmen der Grundversorgung
- Gemeinden
- Verbände für ländliche Entwicklung
- Landesverband für ländliche Entwicklung Bayern

### Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Dorferneuerung für die nachhaltige Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen auf dem Lande, insbesondere der agrarstrukturellen Verhältnisse und der städtebaulich unbefriedigenden Zustände.

Im wesentlichen förderfähige Maßnahmen:

Untersuchungen, Moderationen, Aktionen, Beratungen und Öffentlichkeitsarbeit

- Konzepte und Planungen zur Dorf- bzw. Gemeindeentwicklung
- Verbesserung und Gestaltung innerörtlicher Straßen, Plätze und Freiflächen
- Renaturierung und naturnahe Gestaltung von Fließgewässern und Dorfweihern
- Maßnahmen zur Verringerung von Hochwassergefahren für den Ortsbereich
- Gestaltung von Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt
- Ausstattung mit Kultur-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen
- Anlagen zur umweltfreundlichen oder klimaschützenden Ver- und Entsorgung (z.B. kleine Nahwärmenetze)

- Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung (z.B. Dorfläden), der Dorfgemeinschaft (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser) oder der Dorfkultur (z.B. Dorfmuseen)
- Wiederbelebung leerstehender Bausubstanz für öffentliche und gemeinschaftliche Zwecke
- Erwerb und Verwertung von Gebäuden und Grundstücken zur Innenentwicklung
- Bodenordnung, Vermessung und Abmarkung
- Um-, An- und Ausbaumaßnahmen an Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden im privaten Bereich
- Gestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen im privaten Bereich

Art und Höhe der Förderung:

- für die Vorbereitung und Begleitung der Dorferneuerung, Planungen sowie Beratungen Zuschuss von bis zu 70 %
- für öffentliche und gemeinschaftliche Maßnahmen Zuschuss von bis zu 60 %
- für private Maßnahmen an Gebäuden Zuschuss von bis zu 30 % je Anwesen, bei besonders wertvollen Gebäuden bis zu 60 % je Anwesen
- für private Maßnahmen an Vorbereichs- und Hofräumen Zuschuss von bis zu 30 %
- mögliche Erhöhung der Förderung bei besonders finanzschwachen Gemeinden, bei sehr negativer demographischer Entwicklung in Gemeinden, bei interkommunaler Zusammenarbeit von Gemeinden oder bei besonderen Ausgaben für energiesparende Maßnahmen
- für Kleinstunternehmen der Grundversorgung bei Investitionen zur Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung Zuschuss von bis zu 35 %

Bitte beachten:

- Förderfähig sind ländlich strukturierte Gemeinden oder Gemeindeteile einschließlich im unmittelbaren Zusammenhang gelegene Weiler und Einzelanwesen mit in der Regel höchstens 2.000 Einwohnern.
- Nicht förderfähig sind Dorferneuerungen mit einem Gesamtzwendungsbedarf unter 25.000,- € und private Maßnahmen mit einem Zuwendungsbedarf unter 1.000,- €.
- Die Antragstellung ist in der Regel ganzjährig möglich und erfolgt vor Maßnahmenbeginn über das zuständige Amt für ländliche Entwicklung.
- Die Kontaktdaten der zuständigen Ämter finden Sie unter:  
<http://www.stmelf.bayern.de/cms01/landentwicklung/aemter/index.php>

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

## FÖRDERMITTEL-AUSKUNFT

Firma febis Service GmbH, Hattersheim

Objektadresse: Bundesland Bayern  
94315 Straubing  
Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH  
E.ON Energie Deutschland GmbH

## Zinsverbilligungsprogramm zur Förderung von Eigenwohnraum

Im Bundesland verfügbare Programme

Stand: 17.10.2017

Kumulierbarkeit:

Kumulierbar mit dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm für Eigenwohnraum. Nicht kumulierbar mit dem KfW-Wohneigentumsprogramm.

Antragstellung:

BayernLabo

Brienner Straße 22

80333 München

Tel: (089) 2171-28008

Email: bayernlabo@bayernlb.de

Fax: (089) 2171-600388

Internet: www.bayernlabo.de

### Antragsberechtigte

Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze gemäß Artikel 11 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) einhalten

### Förderung

Gefördert werden Neubau von Wohnraum, Erwerb von neu geschaffenem Wohnraum (Ersterwerb) sowie Erwerb von vorhandenem Wohnraum (Zweiterwerb).

Art und Höhe der Förderung:

- Darlehen bis zu 1/3 der veranschlagten Gesamtkosten, maximal 150.000,- €
- Mindestdarlehensbetrag im Einzelfall mindestens 15.000,- €
- befristete Zinsverbilligung (Zinsbindung 10, 15 oder 30 Jahre)
- etwas geringere Zinsverbilligung, wenn zur Finanzierung auch ein zunächst zinsverbilligtes Darlehen aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm eingesetzt wird
- Tilgung 1 % jährlich zzgl. ersparter Zinsen ab dem 2. Jahr für Laufzeiten von 10 und 15 Jahren, 2,48 % zzgl. ersparter Zinsen ab dem 2. Jahr für Laufzeiten von 30 Jahren
- Auszahlung 100 %
- Bearbeitungskosten im ersten (tilgungsfreien) Jahr der Laufzeit 1 %
- bei Nichtabruf nach 8 Monaten monatliche Bereitstellungsprovision von 0,25 %

Bitte beachten:

- Die Einkommensgrenzen liegen nach Artikel 5 bis 7 BayWoFG (in Klammern das jeweils entsprechende Bruttoeinkommen) bei 19.000,- € (ca. 28.000,- €) für Einpersonenhaushalte, bei 29.000,- € (ca. 42.000,- €) für Zweipersonenhaushalte, für jede weitere haushaltsangehörige Person zusätzlich 6.500,- € (ca. 9.300,- €) und für

jedes haushaltsangehörige Kind zusätzlich 1.000,- € (ca. 1.400,- €), desweiteren gelten erhöhte Einkommensgrenzen für Schwerbehinderte mit Grad der Behinderung von mindestens 50 %, für junge Ehepaare unter 40 Jahre, die nicht länger als 10 Jahre verheiratet sind sowie für laufende Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen.

- Förderfähige Wohneinheiten sind Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser (hier nur die für den Antragsteller vorgesehene Wohnung) und Eigentumswohnungen.
- Die geförderte Wohnung muss angemessen groß sein und selbst genutzt werden.
- Bei Erwerb von Wohnraum dürfen Verkäufer und Käufer nicht in gerader Linie verwandt sein.
- Die gesamte Eigenleistung soll 20 % der veranschlagten Gesamtkosten nicht unterschreiten. Wenn Finanzierungsdarlehen nicht oder nachrangig gesichert werden, kann eine Eigenleistung von mindestens 15 % der Gesamtkosten als noch ausreichend angesehen werden; diese darf in aller Regel nicht in der Form der Selbsthilfe erbracht werden.
- Die Antragstellung erfolgt vor Baubeginn oder Abschluss des Kaufvertrages über die zuständige Bewilligungsstelle (Landratsamt, kreisfreie Stadt), nicht direkt an die genannte Adresse.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

## FÖRDERMITTEL-AUSKUNFT

Firma febis Service GmbH, Hattersheim

Objektadresse: Bundesland Bayern  
94315 Straubing  
Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH  
E.ON Energie Deutschland GmbH

## Wohnraumförderung - Eigen- und Mietwohnraum im Zweifamilienhaus

Im Bundesland verfügbare Programme

Stand: 17.10.2017

Kumulierbarkeit:

Das Darlehen kann zusammen mit einem Darlehen einer Hausbank aus dem Wohneigentumsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder einem Darlehen des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms in Anspruch genommen werden. Eine Kombination von Darlehen aus dem Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm und dem Wohneigentumsprogramm der KfW ist nicht möglich.

Antragstellung:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Odeonsplatz 3

80539 München

Tel: (089) 2192-01

Email: [poststelle@stmi.bayern.de](mailto:poststelle@stmi.bayern.de)

Fax: (089) 2192-12225

Internet: [www.wohnen.bayern.de](http://www.wohnen.bayern.de)

### Antragsberechtigte

- Grundstückseigentümer
- Erbbauberechtigte
- Nießbraucher

### Förderung

Gefördert werden der Bau sowie der Erwerb von Eigenwohnraum oder Mietwohnraum in Ein- und Zweifamilienhäusern.

Förderfähige Maßnahmen:

- Bau, Neubau, Gebäudeänderung, Gebäudeerweiterung
- Erst- und Zweiterwerb von Eigenwohnraum in der Form von 1- oder 2-Familienhäusern und Eigentumswohnungen sowie von Mietwohnraum, der sich in 2-Familienhäusern befindet

Art und Höhe der Förderung:

- Darlehen bis zu 30 % der förderfähigen Kosten bei Bau und Ersterwerb
- Darlehen bis zu 40 % der förderfähigen Kosten bei Zweiterwerb
- Zinssatzverbilligung für 15 Jahre (Verlängerung möglich) auf 0,5 %, danach Anpassung an den Kapitalmarkt, aber maximal 7 %
- tilgungsfrei für die ersten 2 Jahre, danach jährliche Tilgung von 1 % (bei Zweiterwerb 2 %)
- zusätzlicher, auch schon während einer Schwangerschaft beantragbarer, Zuschuss von 2.500,- € je Kind nach §

32 EStG, der nur zusammen mit dem Darlehen bewilligt wird

- zusätzliches leistungsfreies Darlehen bis zu 10.000,- € je Wohnung für die Anpassung von Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderungen, Verwaltungskosten einmalig 1 %
- einmalige Verwaltungskosten von 1 %, zu entrichten im ersten und zweiten Jahr

Bitte beachten:

- Die Fördermittel werden in einer Höhe gewährt, die zur Erreichung einer dauerhaft tragbaren Belastung erforderlich ist.
- Einpersonenhaushalte dürfen in der höchsten Einkommensstufe ein Einkommen von 19.000,- €, Zweipersonenhaushalte ein Gesamteinkommen von 29.000,- € nicht überschreiten, für jede weitere Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 6.500,- € sowie für jedes Kind um zusätzlich 1.000,- €.
- Mit einem Bauvorhaben darf erst begonnen bzw. ein Kaufvertrag abgeschlossen werden, wenn der Bewilligungsbescheid erteilt wurde.
- Eigenwohnraum darf nur für Antragsteller gefördert werden, die sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten und in der Lage sind, für ihren Haushalt auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen, Verkäufer und Käufer dürfen nicht in gerader Linie verwandt sein, der zu fördernde Haushalt muss die im BayWoFG genannte Einkommensgrenze einhalten.
- Eine Förderung von Mietwohnraum im Zweifamilienhaus setzt voraus, dass dieser für Personen bestimmt ist, die mit dem Antragsteller im Sinne des BayWoFG in Beziehung stehen, dabei darf die ortsüblich für vergleichbaren Wohnraum erzielbare Miete nicht überschritten werden (wird lediglich der Mietwohnraum im 2-Familienhaus gefördert, muss der Mieter nur die einkommensmäßigen Voraussetzungen des BayWoFG zum Bezug der Wohnung erfüllen).
- Die Angemessenheit der Wohnfläche wird im Einzelfall beurteilt, wobei für einen 2-Personen-Haushalt in der Regel die maximale Wohnfläche einer Eigentumswohnung 75 m<sup>2</sup> bzw. eines Eigenheimes 100 m<sup>2</sup> betragen soll (ist eine Person des Haushalts schwerbehindert oder pflegebedürftig, kann die Wohnfläche höher angesetzt werden).
- Die festgelegten örtlichen Kostenobergrenzen dürfen nicht überschritten werden.
- Eigenwohnraum muss für die Dauer von 15 Jahren selbst bewohnt werden.
- Die Belegungsbindung für Mietwohnraum im Zweifamilienhaus besteht für die Dauer von 15 Jahren.
- Die Eigenleistung soll mindestens 15 %, im Regelfall 25 % der Gesamtkosten betragen.
- Anträge müssen an die Landratsämter bzw. die zuständige Stelle der kreisfreien Stadt gestellt werden.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.



## FÖRDERMITTEL-AUSKUNFT

Firma febis Service GmbH, Hattersheim

Objektadresse: Bundesland Bayern  
94315 Straubing  
Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH  
E.ON Energie Deutschland GmbH

### KfW-Energieeffizient Bauen (153)

Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 03.11.2017

Kumulierbarkeit:

Die Kombination mit weiteren öffentlichen Förderungen ist möglich, die Summe aller Fördermittel darf hierbei die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Kumulierbar mit der BAFA-Förderung für innovative Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien und dem KfW-Programm 271. Nicht möglich ist eine Kombination dieses Programms mit einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstituts für dasselbe Vorhaben (KfW-Effizienzhaus).

Antragstellung:

KfW

Infocenter Wohnwirtschaft

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Tel: (0800) 5399002\*

Email: [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

Fax: (069) 7431-9500

Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Bemerkung: \* kostenfreie Servicenummer (Montag bis Freitag von 08.00 - 18.00 Uhr)

### Antragsberechtigte

- Träger von Investitionsmaßnahmen an neu errichteten selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen
- Ersterwerber von neu errichteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme

### Förderung

Gefördert werden die Errichtung, die Herstellung oder der Ersterwerb von Wohngebäuden einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen in KfW-Effizienzhausniveaus.

Förderfähige Standards auf Grundlage der geltenden Energie-Einsparverordnung (EnEV):

- KfW-Effizienzhaus 40 Plus
- KfW-Effizienzhaus 40 (einschließlich Passivhaus), energetische Fachplanung und Baubegleitung ist erforderlich
- KfW-Effizienzhaus 55 (einschließlich Passivhaus), energetische Fachplanung und Baubegleitung ist erforderlich

Art und Höhe der Förderung:

1. Allgemein

- Darlehen von bis zu 100 % der Bauwerkskosten (Baukosten ohne Grundstück)

- maximal 100.000,- € je Wohneinheit
- Auszahlung 100 % in einer Summe oder in Teilbeträgen
- Mindestlaufzeit 4 Jahre
- Abruffrist 12 Monate nach Kreditzusage, Verlängerung bis maximal 24 Monate ohne gesonderten Antrag
- Bereitstellungsprovision für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag, beginnend 2 Bankarbeitstage und 4 Monate nach dem Zusagedatum, in Höhe von 0,25 % pro Monat
- Tilgung während der ersten Zinsbindungsfrist jeweils zum Monatsultimo vollständig oder in Teilbeträgen ab 1.000,- € kostenlos möglich
- Zinssätze gültig seit 14.07.2017

## 2. Für KfW-Effizienzhäuser 55 und 40

- Effektivzins von 1,76 % (endfälliges Darlehen mit Zinsbindung über die gesamte Laufzeit von bis zu 10 Jahren und 10 Tilgungsfreijahren)
- Effektivzins von 1,36 % (Laufzeit 10 Jahre, bis 2 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 10 Jahre)
- Effektivzins von 1,66 % (Laufzeit 20 Jahre, bis 3 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 10 Jahre)
- Effektivzins von 1,71 % (Laufzeit 30 Jahre, bis 5 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 10 Jahre)
- Effektivzins von 2,38 % (Laufzeit 20 Jahre, bis 3 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 20 Jahre)
- Effektivzins von 2,63 % (Laufzeit 30 Jahre, bis 5 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 20 Jahre)

## 3. Tilgungszuschüsse

- für ein KfW-Effizienzhaus 55 oder Passivhaus 55 Sonder-Tilgungszuschuss von 5 % des Zusagebetrages
- für ein KfW-Effizienzhaus 40 oder Passivhaus 40 Sonder-Tilgungszuschuss von 10 % des Zusagebetrages
- für ein KfW-Effizienzhaus 40 plus Sonder-Tilgungszuschuss von 15 % des Zusagebetrages

### Bitte beachten:

- Ein unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) geführter, wirtschaftlich unabhängiger Sachverständiger (oder eine nach EnEV ausstellungsberechtigte Person) muss bei Antragstellung die Planung nach KfW-Bedingungen sowie nach Abschluss der Maßnahmen die fachgerechte Durchführung des geförderten Hauses bestätigen.
- Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden, wobei Planungs- und Energieberatungsleistungen nicht als Investitionsbeginn gelten, bei Ersterwerb gilt die Beurkundung des notariellen Kaufvertrages als Vorhabensbeginn.
- Als Herstellung gilt auch die Erweiterung bestehender Gebäude durch abgeschlossene Wohneinheiten sowie die Umwidmung bisher nicht wohnwirtschaftlich genutzter Gebäude bei anschließender Nutzung als Wohngebäude.
- Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser werden nicht gefördert.
- Die Antragstellung erfolgt über ein Kreditinstitut nach Wahl.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

## FÖRDERMITTEL-AUSKUNFT

Firma febis Service GmbH, Hattersheim

Objektadresse: Bundesland Bayern  
94315 Straubing  
Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH  
E.ON Energie Deutschland GmbH

### Leben auf dem Land (249/250)

Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 03.11.2017

Kumulierbarkeit:

Kumulierbar mit anderen öffentlichen Förderprogrammen.

Antragstellung:

Landwirtschaftliche Rentenbank

Serviceteam

Hochstraße 2

60313 Frankfurt am Main

Tel: (069) 2107-700

Email: [office@rentenbank.de](mailto:office@rentenbank.de)

Fax: (069) 2107-6459

Internet: [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de)

### Antragsberechtigte

Unternehmen und sonstige Antragsteller im ländlichen Raum unabhängig von der gewählten Rechtsform

### Förderung

Gefördert werden die Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen sowie der Infrastruktur ländlicher Regionen.

Förderfähige Maßnahmen:

- Investitionen in die Verbesserung ländlicher Infrastruktur
- Investitionen in den ländlichen Tourismus
- Investitionen im Zusammenhang mit LEADER-Maßnahmen oder ähnlichen öffentlichen Förderprogrammen für den ländlichen Raum
- Typische Aspekte der Dorferneuerung und Ortsbildgestaltung
- Investitionen in Kulturgüter
- Erwerb, Erhaltung und Erweiterung von agrarwirtschaftlich oder ehemals agrarwirtschaftlich genutzter Bausubstanz auch zum Zwecke der Vermietung
- Investitionen von Landwirten und mitarbeitenden Familienangehörigen zur Erzielung von außerlandwirtschaftlichen Erwerbseinkommen sowie der Wohnungsbau von Landwirten zur Eigennutzung

Art und Höhe der Förderung:

- Darlehen bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten
- maximal 10 Mio. € pro Kreditnehmer und Jahr, in Einzelfällen auch mehr
- Laufzeiten zwischen 4 und 30 Jahren
- Zinsbindungsfristen von maximal 10 Jahren mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren

- Auszahlung 100 %
- zusätzlicher Zuschuss möglich
- aktuelle Konditionen unter: <https://www.rentenbank.de/foerderangebote/konditionen/>

Bitte beachten:

- Die Investitionen müssen im ländlichen Raum stattfinden oder der Entwicklung angrenzender ländlicher Regionen unmittelbar dienen. Als "ländlicher Raum" sind alle Städte und Gemeinden bis 50.000 Einwohner außerhalb von Verdichtungsgebieten anzusehen. Unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) kann unter Angabe der Postleitzahl des Investitionsorts geprüft werden, ob das Förderprogramm beantragt werden kann. Weitere Informationen zur förderfähigen Gebietskulisse erhalten Sie unter der Rufnummer (069) 2107-700.
- Die Antragstellung erfolgt über ein Kreditinstitut nach Wahl.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

## FÖRDERMITTEL-AUSKUNFT

Firma febis Service GmbH, Hattersheim

Objektadresse: Bundesland Bayern  
94315 Straubing  
Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH  
E.ON Energie Deutschland GmbH

## Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - § 32 Solare Strahlungsenergie

Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 03.11.2017

Kumulierbarkeit:

Strom aus erneuerbaren Energien darf nicht mehrfach verkauft, anderweitig überlassen werden oder entgegen § 34 des EEG an eine dritte Person veräußert werden. Anlagenbetreiber, die eine gesetzliche Vergütung in Anspruch nehmen, dürfen Nachweise für diesen Strom nicht weitergeben. Die Vermarktung als Regelenergie ist im Rahmen der Direktvermarktung nicht als mehrfacher Verkauf oder anderweitige Überlassung von Strom anzusehen.

Antragstellung:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Photovoltaik

Infotelefon Bundesnetzagentur PV

Scharnhorststraße 34-37

10115 Berlin

Tel: (0561) 7292-120

Email: [kontakt-solaranlagen@bnetza.de](mailto:kontakt-solaranlagen@bnetza.de)

Fax: (030) 18615-7010

Internet: [www.erneuerbare-energien.de](http://www.erneuerbare-energien.de)

### Antragsberechtigte

Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie

### Förderung

Gefördert wird die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Aktueller Hinweis:

Der Zubau im Bemessungszeitraum der Degressionsberechnung liegt unter dem Zubaukorridor. Die monatliche Absenkung nach § 49 Abs. 3 Nr. 2 EEG beträgt daher 0,00 % jeweils zum 1. August 2017, 1. September 2017 und 1. Oktober 2017.

Förderung von Mieterstrom wurde beschlossen:

Als Mieterstrom wird Strom bezeichnet, der in Solaranlagen auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und an Letztverbraucher (insbesondere Mieter) in diesem Gebäude oder in Wohngebäuden und Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ohne Netzdurchleitung geliefert wird. Im Vergleich zum Strombezug aus dem Netz fallen bei Mieterstrom bestimmte Kostenbestandteile wie Netzentgelte, netzseitige Umlagen, Stromsteuer und Konzessionsabgaben nicht an. Mit dem so genannten Mieterstromzuschlag wird künftig jede Kilowattstunde Mieterstrom gefördert. Das Mieterstromgesetz ist am 25. Juli 2017 in Kraft getreten. Der Mieterstromzuschlag darf

nur für Strom aus Solaranlagen, die mit bzw. nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb gehen werden, und erst nach Genehmigung der Förderung durch die Europäische Kommission gewährt werden. Diese steht noch aus.

Art und Höhe der Förderung:

1. Für im Oktober 2017 neu in Betrieb gehende Anlagen im Marktprämienmodell (seit 01.01.2016 ab 100 kWp verpflichtend) nach § 48 Abs. 2 EEG 2017

1.1 Bei Anlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder an Lärmschutzwänden angebracht sind

- bis 10 kWp Vergütung von 12,60 Cent je kWh
- bis 40 kWp Vergütung von 12,27 Cent je kWh
- bis 750 kWp Vergütung von 11,01 Cent je kWh

1.2 Bei Anlagen auf Nichtwohngebäuden im Außenbereich und Dachanlagen bis 750 kWp nach § 48 Abs. 1 EEG 2017

- Vergütung von 8,84 Cent je kWh

2. Für im Oktober 2017 neu in Betrieb gehende Anlagen im Modell "Feste Einspeisevergütung" (Kleinanlagen bis einschl. 100 kWp) Vergütungssätze nach § 51 Abs. 2 EEG 2014 abzüglich Managementaufwand von 0,4 Cent/kWh nach § 37 Abs. 3

2.1 Bei Dachanlagen auf Wohngebäuden und Lärmschutzwänden

- bis 10 kWp Vergütung von 12,20 Cent je kWh
- bis 40 kWp Vergütung von 11,87 Cent je kWh
- bis 100 kWp Vergütung von 10,61 Cent je kWh

2.2 Bei Anlagen auf Nichtwohngebäuden im Außenbereich bis 100 kWp

- Vergütung von 8,44 Cent je kWh

3. Anlagen über 750 kWp und Freiflächenanlagen

- Vergütung wird durch wettbewerbliche Ausschreibungen ermittelt

Bitte beachten:

- Die Höhe der Vergütung wird anteilig nach der Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils einschlägigen Schwellenwert bestimmt. Konkret bedeutet dies für eine Dachanlage mit einer installierten Leistung von 40 Kilowatt, dass von der erzeugten und eingespeisten Strommenge 25 % zum höheren Vergütungssatz (bis 10 kW, d. h. 10 kW/ 40 kW = 25 %) und 75 % zu dem niedrigeren Vergütungssatz (bis 40 kW, d. h. 30 kW/ 40 kW = 75 %) vergütet werden.
- Für in Betrieb genommene Anlagen werden festgelegte Vergütungssätze für in der Regel 20 Jahre gewährt.
- Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 12.12.2016 die erste Ausschreibung für Solaranlagen nach den neuen Regelungen des EEG 2017 gestartet. Danach wird die Vergütung für Photovoltaik-Anlagen ab einer Leistung von 750 Kilowatt (kW) durch wettbewerbliche Ausschreibungen ermittelt. Investoren können ihre Gebote vom 1. Januar bis zum 1. Februar 2017 bei der BNetzA abgeben. Gebote mit dem niedrigsten Betrag erhalten den Zuschlag.
- Im Marktprämienmodell (für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW obligatorisch) muss der Strom von den Anlagenbetreibern selbst oder einem entsprechenden Direktvermarkter am Markt verkauft werden. Die Einnahmen des Betreibers setzen sich dann aus dem Erlös an der Strombörse (dem Marktpreis) und einer Marktprämie zusammen. Die Höhe der Marktprämie errechnet sich aus den neuen im EEG festgelegten Fördersätzen, abzüglich des durchschnittlichen monatlichen Börsenpreises.
- Für Eigenstrom, also Strom aus einer neuen PV-Anlage, der selbst verbraucht wird, sind 40 % EEG-Umlage zu bezahlen. Das gilt auch für Strom, der in Batterien gespeichert wird.
- PV-Anlagen mit einer Leistung von maximal zehn Kilowatt sind von dieser Eigenverbrauchsregelung ausgenommen. Auch die PV-Anlagen in Deutschland, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb waren, fallen unter den

Bestandsschutz. Haben die Betreiber vor diesem Stichtag bereits Teile ihres Solarstroms selbst verwendet, bleibt der Eigenverbrauch auch künftig von der EEG-Umlage befreit. Das gilt auch bei Modernisierungen und Ersatzinvestitionen. Die Anlagenleistung darf dadurch um höchstens 30 % gesteigert werden.

- Die EEG-Umlage ist auch dann fällig, wenn der Strom aus PV-Anlagen an Mieter abgegeben wird.
- Anträge müssen beim zuständigen Energieversorger gestellt werden.
- Die jeweils gültigen Vergütungssätze (vierteljährliche Aktualisierung) erhält man auf der Webseite der Bundesnetzagentur unter:

[http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1932/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Photovoltaik/DatenMeldgn\\_EEG-VergSaetze/DatenMeldgn\\_EEG-VergSaetze\\_node.html#doc405794](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1932/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Photovoltaik/DatenMeldgn_EEG-VergSaetze/DatenMeldgn_EEG-VergSaetze_node.html#doc405794)  
bodyText4

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

## FÖRDERMITTEL-AUSKUNFT

Firma febis Service GmbH, Hattersheim

Objektadresse: Bundesland Bayern  
94315 Straubing  
Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH  
E.ON Energie Deutschland GmbH

### KfW-Erneuerbare Energien "Premium" (271, 281, 272, 282)

Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 03.11.2017

Kumulierbarkeit:

Die Kombination einer Finanzierung der aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium" geförderten Anlagen ist nur mit den KfW-Programmen "Fündigkeitsrisiko Tiefengeothermie" und "Energieeffizient Bauen" möglich. Ausgeschlossen ist die Kombination eines Kredites aus Erneuerbare Energien "Premium" mit einem Kredit aus dem Programm Erneuerbare Energien "Standard" für dieselbe Investitionsmaßnahme (Ausnahme: Tiefengeothermie zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung).

Die Kombination eines Kredites aus diesem Programm mit anderen, nicht im vorhergehenden Absatz genannten Fördermitteln ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zulagen oder Zuschüssen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt und die zulässigen Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Bei Tiefengeothermie darf der Anteil der öffentlichen Mittel maximal 80 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten betragen. Eine parallele Beantragung von ERP- oder KfW-Krediten für andere Investitionsmaßnahmen ist möglich.

Antragstellung:

KfW

Infocenter Gewerbliche Kredite

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Tel: (0800) 5399001\*

Email: [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

Fax: (069) 7431-9500

Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Bemerkung: \* kostenfreie Servicenummer (Montag bis Freitag von 08.00 - 18.00 Uhr)

### Antragsberechtigte

1. Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die die erzeugte Wärme und/oder den erzeugten Strom ausschließlich für den Eigenbedarf nutzen (keine Vermietung und keine Landwirtschaft)
2. Gemeinnützige Antragsteller und Genossenschaften
3. Freiberuflich Tätige
4. Landwirte (nicht für Maßnahmen nach Ziffer 1. und 2.)
5. Unternehmen
6. Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände (zum Beispiel kommunale Zweckverbände), die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an



Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation CRR) nach dem Kreditrisikostandardansatz (KSA) ein Risikogewicht von Null haben und deren Tätigkeitsfelder keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts darstellen; hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die KfW

Nicht antragsberechtigt:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Leitlinien und der AGVO
- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten
- Antragsteller, denen keine der für den Programmteil Premium genannten Beihilfen gewährt werden dürfen
- Investoren, die nicht gleichzeitig Betreiber der Anlagen sind (außer beide haften gesamtschuldnerisch)

### Förderung

Gefördert werden besonders förderungswürdige größere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt in Deutschland.

Förderfähige Maßnahmen:

1. Errichtung und Erweiterung von großen Solarkollektoranlagen ab 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche
  - zur Warmwasserbereitung oder Raumheizung (auch kombiniert) von Wohngebäuden ab 3 Wohneinheiten oder Nichtwohngebäude mit mindestens 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche
  - zur überwiegenden Bereitstellung von Prozesswärme
  - zur überwiegenden Bereitstellung von solarer Kälteerzeugung
  - zur überwiegenden Bereitstellung von Wärme für ein Wärmenetz (mit Hausübergabestationen) unter Einhaltung bestimmter Wärmequellen-Mindestanteile
2. Biomasse-Anlagen (feste Biomasse, z.B. Holzpellets, Scheitholz, Holzhackschnitzel) für die thermische Nutzung mit einer installierten Nennwärmeleistung über 100 kW
3. Streng wärmegeführte KWK-Biomasseanlagen (feste Biomasse, z.B. Holzpellets, Scheitholz, Holzhackschnitzel) mit einer installierten Nennwärmeleistung zwischen 100 kW bis maximal 2 MW, sofern sie bestimmte Emissionswerte einhalten
4. Errichtung und Erweiterung von Wärmenetzen, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden
5. Errichtung und/oder Erweiterung großer, aus erneuerbaren Energien gespeister Wärmespeicher über 10 m<sup>3</sup>
6. Errichtung und/oder Erweiterung von Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas
7. große effiziente Wärmepumpen mit einer installierten Nennwärmeleistung über 100 kW
8. Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie (mehr als 400 Meter Bohrtiefe)

Förderfähige Austauschmodelle für die Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) Zusatzförderung:

- Austausch eines zentralen Wärmeerzeugers in Wärmenetzen durch eine förderfähige neue Anlage nach Nr. 2,3 und 7
- Austausch von Wärmeerzeugern in Gebäuden durch eine förderfähige neue Anlage nach Nr. 2,3 und 7, oder Integration einer neuen solarthermischen Anlage nach Nr. 1 zur Modernisierung einer ineffizienten Heizungsanlage
- Ersetzung von Wärmeerzeugern in Gebäuden durch den Anschluss des Gebäudes an ein Wärmenetz nach Nr. 4. Hierbei wird der Zusatzbonus sowohl für die Hausanschlussleitung, die zu einem Gebäude führt dessen ineffiziente Heizungsanlage ersetzt wird, als auch für die Hausübergabestation dieses Gebäudes gewährt.
- Dient bei einer Wärmenetzinvestition der überwiegende Teil der neuen Hausanschlüsse der Ersetzung ineffizienter dezentraler Wärmeerzeuger, so können alle Hauptleitungen des Wärmenetzes, alle Hausübergabestationen, die einen ineffizienten Wärmeerzeuger ersetzen und diejenigen Hausanschlussleitungen, die zu

Hausübergabestationen führen, deren ineffizienter Wärmeerzeuger ersetzt wird, den Zusatzbonus nach APEE erhalten.

- Als besonders ineffizient gelten Wärmeerzeuger, die zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende drei Kriterien erfüllen, Betrieb auf Basis fossiler Energien (z.B. Gas oder Öl), keine Nutzung der Brennwertechnik oder Brennstoffzellentechnologie und es liegt kein Fall der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 der Energieeinsparverordnung (EnEV) vor.

Nicht förderfähige Investitionen:

- Eigenbauanlagen, Prototypen oder gebrauchte Anlagen
- Treuhandkonstruktionen
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern
- bei Ziffer 1. Schwimmbadabsorber
- bei Ziffer 2. und 3. Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verfeuerung von Holz dienen; Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen - 17. "Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)" - in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt; Anlagen zur Beseitigung bestimmter Abfälle, die einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden und Zentralheizungsanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten
- bei Ziffer 4. Wärmenetze, wenn sie nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) gefördert werden können
- bei Ziffer 5. Wärmespeicher, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) gefördert werden können sowie Wärmespeicher für Ein- und Zweifamilienhäuser sind nicht förderfähig
- bei Ziffer 7. Luft/Wasser-Wärmepumpen und Luft/Luft-Wärmepumpen sowie sonstige Wärmepumpen, die die erzeugte Wärme direkt an die Luft übertragen.

Art und Höhe der Förderung:

1. Darlehen

- Darlehen von bis zu 100 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten mit einer Mindestlaufzeit von 2 Jahren
- für Tiefengeothermie Darlehen von bis zu 80 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten
- maximal 10 Mio. €
- Effektivzinssätze für Programmteil 271 von 1,00 % bis 8,24 %, je nach Laufzeit und Preisklasse
- für natürliche Personen und Kommunen (271) Effektivzinssatz von 1,00 % bis 1,61 % je nach Laufzeit
- Effektivzinssätze für Programmteil 272 (Geothermie) von 1,00 % bis 8,24 %, je nach Laufzeit und Preisklasse
- für Kommunen Programmteil 272 (Geothermie) Effektivzinssatz von 1,00 % bis 1,61 % je nach Laufzeit
- Effektivzinssätze für Programmteil 281 (Kleine Unternehmen Premium) von 1,00 % bis 8,24 %, je nach Laufzeit und Preisklasse
- Effektivzinssätze für Programmteil 282 (Kleine Unternehmen Premium Geothermie) von 1,00 % bis 8,24 %, je nach Laufzeit und Preisklasse
- Zinssätze gültig seit 15.08.2017
- Zinsbindung 10 Jahre, bei kürzerer Laufzeit über die gesamte Laufzeit
- maximale Laufzeit 5, 10 oder (bei technischer und wirtschaftlicher Lebensdauer über 10 Jahren) 20 Jahre mit maximal 1, 2, oder 3 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Auszahlung 100 %
- Abruffrist innerhalb von 12 Monaten in einer Summe oder in Teilbeträgen (danach ist die KfW an die Zusage nicht mehr gebunden)
- Bereitstellungsprovision für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag, beginnend 2 Bankarbeitstage und 1 Monat

nach dem Zusagedatum, in Höhe von 0,25 % pro Monat

## 2. Tilgungszuschüsse

- für Solaranlagen von bis zu 50 % (abhängig von der Nutzung und Größe) der förderfähigen Nettoinvestitionskosten oder ertragsabhängiger Zuschuss von  $0,45 \text{ €} \times$  ausgewiesenem jährlichen Kollektorwärmeertrag gemäß Datenblatt 2 der Solar-Keymark Programmregeln  $\times$  Anzahl der installierten Solarthermiemodule
- für Biomasse-Anlagen zur thermischen Nutzung Grundförderung von 20,- € je kW installierter Nennwärmeleistung (maximal 50.000,- € je Einzelanlage), darüber hinaus Gewährung von Boni für niedrige Staubemissionen oder große Pufferspeicher, Grundförderung und Boni sind kumulierbar, maximaler Gesamt-Tilgungszuschuss 100.000,- € je Anlage
- für KWK-Biomasseanlagen 40,- € je kW
- für Wärmenetze 60,- € je Meter Trassenlänge, maximal 1,0 Mio. € (Wärme aus Tiefengeothermie maximal 1,5 Mio. €), zzgl. bis zu 1.800,- € für die Hausübergabestation von Bestandsgebäuden
- für Wärmespeicher 250,- € je m<sup>3</sup> Speichervolumen, beschränkt auf 30 % der Nettoinvestitionskosten, maximal 1 Mio. € je Wärmespeicher
- für Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas bis zu 30 % der förderfähigen Investitionskosten
- für förderfähige effiziente Wärmepumpen 80,- € je kW Wärmeleistung im Auslegungspunkt, mindestens 10.000,- €, höchstens 50.000,- € je Einzelanlage
- für Tiefengeothermieanlagen maßnahmenabhängige Fördersätze, unterteilt in die Förderbausteine "Anlagenförderung", "Bohrkostenförderung" und "Mehraufwendungen"
- wenn die Anlage auch dem Betrieb eines kleinen und mittleren Unternehmens dient (außer für Tiefengeothermie) Erhöhung um 10 %
- für Maßnahmen nach Ziffer 1, 2, 3, 4 und 7 und Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) weitere mögliche Erhöhung des Tilgungszuschusses um 20 %, wenn die genannten Austauschmodelle bedient werden

Bitte beachten:

- Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstückteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf dem die geförderte Investitionsmaßnahme durchgeführt wird, oder ein von diesen beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor).
- Bei einem Contracting Vorhaben muss der Contractor versichern, dass er eine Förderung in diesem Programm in Anspruch nehmen will, ansonsten ist er nicht antragsberechtigt.
- Bei Anlagen, die EEG-vergüteten Strom aus erneuerbaren Quellen erzeugen sind beihilferechtliche Vorgaben der EU zu beachten.
- Die Anlagen müssen (auch bei Veräußerung) mindestens 7 Jahre zweckentsprechend betrieben werden (innerhalb dieses Zeitraumes darf eine geförderte Anlage nicht stillgelegt werden).
- Die Antragstellung erfolgt für private bzw. privatrechtliche Kreditnehmer über ein Kreditinstitut nach Wahl. Kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände wenden sich bitte direkt an die KfW.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

## FÖRDERMITTEL-AUSKUNFT

Firma febis Service GmbH, Hattersheim

Objektadresse: Bundesland Bayern  
94315 Straubing  
Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH  
E.ON Energie Deutschland GmbH

## Fachberatung Bauen und Wohnen mit nachwachsenden Rohstoffen

Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 03.11.2017

Kumulierbarkeit:

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Antragstellung:

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)

Fachberatung Bauen und Wohnen

Herr Dipl.-Ing. René Görnhardt

Hofplatz 1

18276 Gülzow-Prüzen

Tel: (03843) 6930-214

Email: [info@natur-baustoffe.info](mailto:info@natur-baustoffe.info)

Fax: (03843) 6930-220

Internet: <http://baustoffe.fnr.de/>

### Antragsberechtigte

Hierzu liegen keine Informationen vor.

### Förderung

Gefördert wird eine Beratung rund um Werk-, Dämm- und Ausbaustoffe sowie Anstrichsysteme, die aus der Natur stammen.

Art und Höhe der Förderung:

- gebührenfreie Beratung (telefonisch und internetgestützt)
- Bestellung kostenloser Broschüren

Bitte beachten:

- Die FNR ist ein Projektträger des Bundeslandwirtschaftsministeriums.
- Die Erkenntnisse liegen aus zahlreichen Forschungsprojekten vor, die das BMEL zur Entwicklung und Untersuchung innovativer Baustoffe aus erneuerbaren Rohstoffen förderte.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

## FÖRDERMITTEL-AUSKUNFT

Firma febis Service GmbH, Hattersheim

Objektadresse: Bundesland Bayern  
94315 Straubing  
Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH  
E.ON Energie Deutschland GmbH

### **KfW-Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung (431) für KfW 151, 152, 153 und 430**

Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 03.11.2017

Kumulierbarkeit:

Die Kombination des Zuschusses mit den Programmen "Energieeffizient Bauen und Sanieren" (Programmnummer 151/152, 153, 430) sowie weiteren öffentlichen Mitteln ist möglich, sofern die Summe der Förderzusagen der förderfähigen Kosten für die Leistungen des Sachverständigen nicht übersteigt.

Antragstellung:

KfW

Infocenter Gewerbliche Kredite

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Tel: (0800) 5399001\*

Email: [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

Fax: (069) 7431-9500

Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Bemerkung: \* kostenfreie Servicenummer (Montag bis Freitag von 08.00 - 18.00 Uhr)

### Antragsberechtigte

- alle Träger von Investitionsmaßnahmen in den KfW-Programmen "Energieeffizient Bauen und Sanieren - Wohngebäude", die externe Planungs- und Baubegleitungsmaßnahmen in Anspruch nehmen
- für Wohnungseigentümer erfolgt die Antragstellung gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümergeinschaft
- sofern die Maßnahmen ausschließlich am Sondereigentum eines Wohnungseigentümers erfolgen, ist eine gesonderte Antragstellung durch den Wohnungseigentümer möglich

### Förderung

Gefördert wird die energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen unabhängigen Energieeffizienz-Experten für Neubau- oder Sanierungsvorhaben zum KfW-Effizienzhaus oder für die Durchführung von Einzelmaßnahmen (einschließlich der Heizungs- und Lüftungspakete) in der Sanierung an Wohngebäuden.

Förderfähige Leistungen, die der Experte mindestens erbringen muss:

- Bestätigung des geplanten energetischen Niveaus auf dem entsprechenden KfW-Formular sowie bei Abweichungen von den Planungsvorgaben erneute Berechnung des energetischen Niveaus
- spezielle Detailplanungen, insbesondere Wärmebrücken-Minimierung, Luftdichtheitskonzept und Lüftungskonzept erarbeiten bzw. Vorgabe von Parametern aus der Energiebedarfsrechnung an den Heizungsplaner bei Erneuerung der Heizungsanlage

- Prüfung des Auftragsumfangs und der geforderte Qualität der zu erbringenden Leistungen
- vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen eventueller Bekleidungen Durchführung mindestens einer Baustellenbegehung mit Fotodokumentation (einschließlich Überprüfung der wärmebrückenminimierten Ausführung sowie ggf. der Umsetzung des Luftdichtheitskonzepts)
- Überprüfung und Umsetzung des Lüftungskonzepts sowie Durchführung einer Luftdichtheitsmessung gemäß "Technischen Mindestanforderungen"
- Begleitung und Kontrolle der Übergabe und Inbetriebnahme der energetischen Haustechnik, gegebenenfalls mit ergänzender technischer Einweisung in die Haustechnik sowie gegebenenfalls Prüfung des Nachweises des hydraulischen Abgleichs und der Einregulierung der Anlage
- Bestätigung der Umsetzung des geförderten Vorhabens auf dem entsprechenden KfW-Formular

#### Art und Höhe der Förderung:

- Zuschuss von 50 % der förderfähigen Kosten, ein Betrag unter 300,- € wird nicht ausbezahlt
- maximal 4.000,- € je Antragsteller und Investitionsvorhaben

#### Bitte beachten:

- Zuwendungen können nur dann bewilligt werden, wenn mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen worden sind.
- Voraussetzung für den Zuschuss ist eine Förderung der Investitionsmaßnahme in den KfW-Programmen "Energieeffizient Bauen und Sanieren" (Programmnummer 151/152, 153, 430) oder in einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstitutes. Diese Voraussetzung wird durch die Förderung mindestens einer Wohneinheit eines Investitionsvorhabens erfüllt und muss spätestens bei Einreichen der "Bestätigung nach Durchführung" für das Programm Zuschuss Baubegleitung bestehen.
- Als Experten werden ausschließlich Personen anerkannt, die in der Expertenliste unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) eingetragen sind.
- Kosten für eine unabhängige Energieberatung vor Durchführung der Maßnahmen können im Rahmen des Förderprogramms "Vor-Ort-Beratung" vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) separat gefördert werden. Diese Kosten können nicht in die förderfähigen Kosten für die energetische Fachplanung und Baubegleitung einbezogen werden.
- Die Antragstellung erfolgt vor Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW im Zuschussportal: <http://www.kfw.de/zuschussportal>

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

## FÖRDERMITTEL-AUSKUNFT

Firma febis Service GmbH, Hattersheim

Objektadresse: Bundesland Bayern  
94315 Straubing  
Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH  
E.ON Energie Deutschland GmbH

## EEG - Geothermieranlagen

### Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 03.11.2017

#### Kumulierbarkeit:

Bei der Nutzung mehrerer Förderprogramme sowie dem EEG muss geprüft werden, ob die Vorgaben der EU-Beihilfeleitlinien erfüllt sind.

#### Antragstellung:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

EEG allgemein

Infotelefon Bundesnetzagentur

Scharnhorststraße 34-37

10115 Berlin

Tel: (0228) 145 666

Email: [eeg@bnetza.de](mailto:eeg@bnetza.de)

Fax: (030) 18615-7010

Internet: [www.erneuerbare-energien.de](http://www.erneuerbare-energien.de)

### Antragsberechtigte

Hierzu liegen keine Informationen vor.

### Förderung

Gefördert werden Geothermieranlagen zur Stromerzeugung.

#### Art und Höhe der Förderung:

Förderung von 25.20 Cent/kWh

#### Bitte beachten:

- Die jährliche Degression für Neuanlagen beträgt ab 01.01.2021 jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen 5 % gegenüber den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Werten.
- Für jede Anlage im Sinne des EEG werden festgelegte Vergütungssätze für 20 Jahre, zusätzlich zum Jahr der Inbetriebnahme, gewährt. Die Höhe der Vergütung für den Strom hängt von der Energiequelle und der Größe der Anlage sowie vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ab. Die Inbetriebnahme setzt voraus, dass die Anlage an ihrem bestimmungsgemäßen Ort und mit allem Zubehör installiert ist und Wechselstrom erzeugt hat. Die Netzanbindung ist noch nicht notwendig. Die Vergütungssätze sinken jährlich für neu in Betrieb genommene Anlagen. Das heißt je später eine Anlage in Betrieb genommen wird, desto geringer ist die Vergütung (jährliche Degression).
- Seit 01.01.2016 gilt die verpflichtende Direktvermarktung für Anlagen über 100 kW.

- Anträge müssen beim zuständigen Energieversorger oder Netzbetreiber gestellt werden. Ein Vertragsabschluss ist nicht zwingend erforderlich.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.



## FÖRDERMITTEL-AUSKUNFT

Firma febis Service GmbH, Hattersheim

Objektadresse: Bundesland Bayern  
94315 Straubing  
Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH  
E.ON Energie Deutschland GmbH

## BAFA - Erneuerbare Energien - Innovationsförderung Wärmepumpe im Neubau

Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 03.11.2017

Kumulierbarkeit:

Die Förderungen nach diesen Richtlinien sind untereinander kumulierbar, sofern im Einzelnen andere Regelungen nicht getroffen wurden. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig, sofern im Einzelnen andere Regelungen nicht getroffen wurden. Die Förderung nach diesen Richtlinien ist mit einer Förderung aus den im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen nur bei folgenden KfW-Programmen kumulierbar: "Energieeffizient Bauen" (Programmnummer 153), "Energieeffizient Sanieren Ergänzungskredit" (Programmnummer 167). Bei Maßnahmen, die in Form von Investitionszuschüssen über das BAFA gefördert werden, darf die Gesamtförderung höchstens das Doppelte des nach diesen Richtlinien gewährten Förderbetrages betragen (insbesondere bei Inanspruchnahme ergänzender Förderprogramme der Bundesländer). Für den Fall, dass diese Höchstgrenze überschritten würde, werden die Fördermittel des Bundes auf die vorstehende Förderhöchstgrenze gekürzt. Die Gesamtförderung der nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährten Förderung darf bei sämtlichen Maßnahmen die zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der Europäischen Union (insbesondere nach den jeweils einschlägigen Regelungen der AGVO) nicht überschreiten. Die Berechnung der Beihilfeintensitäten erfolgt gemäß der entsprechenden BAFA- bzw. KfW-Formblätter.

Antragstellung:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 513 - Grundsatz Marktanreizprogramm

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Tel: (06196) 908-1625

Email:

Fax: (06196) 908-1800

Internet: [www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de](http://www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de)

Bemerkung: Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr - 16:00 Uhr, Freitag 08:30 Uhr - 15:00 Uhr

### Antragsberechtigte

- Privatpersonen
- freiberuflich Tätige
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Unternehmen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, insbesondere gemeinnützige Organisationen oder

## Genossenschaften

- Pächter, Mieter oder Contractoren benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens
- im Rahmen eines Contractingvertrags ist der Contractor nur antragsberechtigt, wenn er versichert, dass er den Contracting-Nehmer darauf hingewiesen hat, dass er die Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch nehmen will

## Nicht antragsberechtigt sind:

- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten, es sei denn, sie betreiben als Contractoren Anlagen zur Nutzung durch Dritte
- Antragsteller, denen nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen bzw. nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung keine Beihilfen gewährt werden dürfen. Förderungen können insbesondere nicht gewährt werden an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und an Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)
- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist
- Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

## Förderung

Gefördert werden Wärmepumpen-Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis einschließlich 100 kW in Neubauten.

## Förderfähige Anlagen:

- Elektrische Wärmepumpen mit Nachweis einer Jahresarbeitszahl von mindestens 4,5 oder verbesserter Systemeffizienz
- Gasbetriebene Wärmepumpen mit Nachweis einer Jahresheizzahl von mindestens 1,5 oder verbesserter Systemeffizienz

## Förderfähig sind Anlagen für:

- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung
- Raumheizung von Gebäuden, wenn die Warmwasserbereitung des Gebäudes zu einem wesentlichen Teil durch andere erneuerbare Energien erfolgt
- Raumheizung von Nichtwohngebäuden
- Bereitstellung von Prozesswärme oder Wärme für Wärmenetze

## Nicht gefördert werden:

- Luft/Luft-Wärmepumpen sowie sonstige Wärmepumpen, die die erzeugte Wärme direkt an die Luft übertragen

## Art und Höhe der Förderung:

1. Innovationsförderung für Wärmepumpen mit hohen Jahresarbeitszahlen bzw. verbesserter Systemeffizienz (bei Bestandsgebäuden ist eine Erhöhung der Zuschüsse um 50 % möglich)
  - 1.1 Für elektrische Wärmepumpen (Wärmequelle Luft)
    - Zuschuss von 40,- € je kW errichtete, installierte Nennwärmeleistung

- bei leistungsgeregelten und/oder monovalenten Wärmepumpen bis 37,5 kW Zuschuss von mindestens 1.500,- € je Anlage
- bei allen sonstigen elektrischen Wärmepumpen mit der Wärmequelle Luft bis 32,5 kW Zuschuss von mindestens 1.300,- € je Anlage

#### 1.2 Für elektrische Wärmepumpen (Wärmequelle Erdwärme und Wasser), Sorptionswärmepumpen, gasmotorische Wärmepumpen

- Zuschuss von 100,- € je kW errichtete, installierte Nennwärmeleistung
- für die Errichtung von elektrischen Wärmepumpen mit der Wärmequelle Erdwärme, sofern gleichzeitig dazugehörige Erdsondenbohrungen errichtet werden, bis 45 kW Zuschuss von mindestens 4.500,- €
- bei Sorptionswärmepumpen und gasmotorischen Wärmepumpen (jeweils alle Wärmequellen) bis 45 kW Zuschuss von mindestens 4.500,- € je Anlage
- bei allen sonstigen elektrischen Wärmepumpen mit den Wärmequellen Erdwärme oder Wasser bis 40 kW Zuschuss von mindestens 4.000,- € je Anlage

#### 2. Zusatzförderung

##### 2.1 Lastmanagementfähigkeit (nur bei gleichzeitiger Errichtung eines Pufferspeichers sowie dem Zertifikat "Smart Grid Ready" oder einer Herstellererklärung, dass die Anforderungen des Zertifikats erfüllt werden)

- Zuschuss von 500,- €

##### 2.2 Kombinationsbonus bei gleichzeitiger Errichtung einer förderfähigen Biomassefeuerung, einer förderfähigen Solarkollektoranlage, einer nicht förderfähigen Solarkollektoranlage ab 7 m<sup>2</sup> als Wärmequelle für die Pumpe oder dem Anschluss der Anlage an ein Wärmenetz

- Zuschuss von 500,- €

#### 3. Erstinstallation von effizienten Wärmepumpen zur überwiegenden Prozesswärmebereitstellung (maximal förderfähige Nettoinvestitionskosten 60.000,- €)

- Zuschuss von bis zu 30 % der Nettoinvestitionskosten (einschließlich Planungskosten sowie Mehrkosten für die Einbindung der Wärmepumpenanlage in den vorhandenen Prozess und die zur Ertragsüberwachung und Fehlererkennung installierte Mess- und Datenerfassungseinrichtungen)
- maximal 18.000,- €

#### Bitte beachten:

- Als Wärmeverteilsystem sind nur Flächenheizungen zulässig.
- Bei Wärmepumpen, die zur Beheizung von Gebäuden dienen, muss der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage nachgewiesen werden. Diese Anforderung entfällt bei Direktkondensationswärmepumpen (1-Kreis-Systeme mit nur einem Wärmeträgerkreislauf mit Direktverdampfung des Kältemittels durch Erdwärme und einer Kondensation direkt im beheizten Gebäude).
- Wärmepumpen mit verbesserter Systemeffizienz sind Wärmepumpen mit zusätzlichen Anlagenteilen bzw. Sonderbauformen, die mit zusätzlichem Investitionsaufwand eine verbesserte Systemeffizienz erreichen und damit einen Beitrag zur Reduzierung des Strombedarfs und der Netzlast insbesondere während der kalten Witterung leisten. Dies kann mit verschiedenen technischen Ansätzen erreicht werden. Welche Anlagen im Einzelnen förderfähig sind, ist in einer Liste des BAFA festgelegt.
- Die Nachrüstung bivalenter Systeme mit Wärmepumpen ist förderfähig.
- Eine Förderung setzt voraus, daß die spezifischen technischen Voraussetzungen erfüllt werden.
- Die geförderte Anlage muss mindestens sieben Jahre zweckentsprechend betrieben werden.
- Anträge sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages beim BAFA.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

## FÖRDERMITTEL-AUSKUNFT

Firma febis Service GmbH, Hattersheim

Objektadresse: Bundesland Bayern  
94315 Straubing  
Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH  
E.ON Energie Deutschland GmbH

### 10.000-Häuser-Programm - EnergieSystemHaus

Im Bundesland verfügbare Programme

Stand: 17.10.2017

Kumulierbarkeit:

Die Kombination dieses Förderprogramms mit Krediten, Zuschüssen und Zulagen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist möglich, wenn die Richtlinien dieser Programme das zulassen. Für die geförderten Maßnahmen darf jedoch keine Zuwendung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden, mit Ausnahme der Programme der Wohnraumförderung, der Städtebauförderung und der Dorferneuerung. Der TechnikBonus ist mit anderen Förderprogrammen grundsätzlich kombinierbar, insbesondere Programmen zur Strom- und Energiespeicherung. Eine Doppelförderung zum Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) ist jedoch ausgeschlossen.

Antragstellung:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung

Bayern Direkt

Prinzregentenstraße 28

80538 München

Tel: (089) 122220

Email: [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de)

Fax: (089) 2162-2760

Internet: [www.energiebonus.bayern](http://www.energiebonus.bayern)

### Antragsberechtigte

- bei Modernisierung eines Bestandsgebäudes natürliche Personen mit Erstwohnsitz im Freistaat Bayern, die Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohneinheiten sind. Der Zuwendungsempfänger muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine der Wohneinheiten selbst bewohnen.

- bei Neubau eines Wohngebäudes natürliche Personen, die Eigentümer des neu zu errichtenden Wohngebäudes im Freistaat Bayern sein werden und dieses zum Zwecke der Eigennutzung oder teilweisen Vermietung errichten. Der Zuwendungsempfänger muss im neu zu errichtenden Wohngebäude nach Fertigstellung eine der Wohneinheiten, im Sinn eines Erstwohnsitzes, selbst bewohnen.

### Förderung

Gefördert werden energetische Modernisierungen von Bestandsbauten sowie energieeffiziente Neubauten.

Aktueller Hinweis:

Antragsstopp im Programmteil EnergieSystemHaus für das Jahr 2017. Die Zahl der aktuell möglichen Förderfälle ist erreicht. Aus diesem Grund muss das Programm für 2017 geschlossen werden. Die auf der Antragsplattform bereits online gestellten und damit registrierten Anträge sind davon nicht betroffen. Neue Anträge können voraussichtlich ab Anfang 2018 wieder gestellt werden.

Nicht förderfähig:

- Maßnahmen an Ferienwohnungen und Wochenendhäusern
- bei TechnikBonus Eigenleistungen sowie Ausgaben, die für die Anschaffung oder Errichtung einer EEG-geförderten Anlage entstehen

Art und Höhe der Förderung:

1. Technikbonus für den Einsatz intelligenter Technik (Heiz-/Speicher-Systeme mit Energiemanagement), je Wohngebäude

1.1 T1 für Wärmepumpensysteme mit Wärmespeicher, Energiemanagementsystem ("Smart-Grid-Ready")

- für strombetriebene Wärmepumpen mit Erdwärmekollektor, Erdwärmesonde, Grundwasser- oder Luftwärmepumpe (mit Sonderanforderungen) Zuschuss von bis zu 2.000,- €

- für gasbetriebene Wärmepumpen Zuschuss von bis zu 2.500,- €

1.2 T2 für Eigenstromerzeugung mit KWK, Wärmespeicher, Energiemanagementsystem ("Smart-Grid-Ready")

- für BHKW (auch Brennstoffzellentechnik) als Einzelanlage Zuschuss von bis zu 3.000,- €

- für BHKW als Gemeinschaftsanlage Zuschuss von bis zu 4.500,- €

- für Hausanschlüsse von Gemeinschaftsanlagen Zuschuss von bis zu 1.500,- €

1.3 T3 für Netzdienliche Photovoltaik ab 5 kWp und Speichersysteme (elektrisch mindestens 12 kWh) mit Energiemanagementsystem ("Smart-Grid-Ready")

- für max. Netzeinspeisung 50 % mit Wärmespeicher Zuschuss von bis zu 2.000,- €

- für max. Netzeinspeisung 50 % mit elektrischem Speicher Zuschuss von bis zu 1.600,- €

- für max. Netzeinspeisung 50 % mit elektrischem Speicher und Wärmespeicher Zuschuss von bis zu 3.600,- €

1.4 T4 für Solarwärmespeicherung

- für Heizwasser-Pufferspeicher ab 1 m<sup>3</sup> Zuschuss von bis zu 1.000,- €

- für Heizwasser-Pufferspeicher ab 2 m<sup>3</sup> Zuschuss von bis zu 1.500,- €

- für Heizwasser-Pufferspeicher ab 3 m<sup>3</sup> Zuschuss von bis zu 2.000,- €

- für Heizwasser-Pufferspeicher (100 % solare Deckung des Heizwärmebedarfs) Zuschuss von bis zu 9.000,- €

1.5 T5 Holzheizung mit Wärmespeicher

- für Holzkessel mit Brennwerttechnik oder Partikelabscheider (Feinstaubfilter) in Verbindung mit

Heizwasser-Pufferspeicher Zuschuss von bis zu 1.500,- €

1.6 Beitragsgrenzen

- bei Gemeinschaftslösungen (gemeinschaftliche Nutzung eines Heiz-/Speicher-Systems durch mehrere Ein- oder Zweifamilienhäuser) beträgt der maximale Förderbetrag des "TechnikBonus" für die gesamte Gemeinschaftslösung höchstens bis zu 80 % der Summe der maximal möglichen Förderbeträge für eine Einzellösung

- bei einer parallelen Förderung durch das MAP des BAFA darf der "TechnikBonus" je Wohngebäude den nach den Richtlinien des MAP möglichen Förderbetrag nicht überschreiten

2. Optionaler Energieeffizienzbonus für Erreichen eines spezifischen Heizwärmebedarf-Niveaus (8-Liter-Haus bis 1-Liter-Haus)

2.1 Bei Modernisierung eines bestehenden Gebäudes

- für ein 8-Liter-Haus (Heizwärmebedarf < 80 kWh/m<sup>2</sup>a) Zuschuss von bis zu 3.000,- € je Wohneinheit

- für ein 5-Liter-Haus (Heizwärmebedarf < 50 kWh/m<sup>2</sup>a) Zuschuss von bis zu 6.000,- € je Wohneinheit

- für ein 3-Liter-Haus (Heizwärmebedarf < 30 kWh/m<sup>2</sup>a) Zuschuss von bis zu 9.000,- € je Wohneinheit

- maximal 10 % der förderfähigen Kosten der KfW-Förderung zum Effizienzhaus

## 2.2 Bei Neubauten

- für ein 2-Liter-Haus (Heizwärmebedarf  $\leq 30 \text{ kWh/m}^2\text{a}$  nach PHPP,  $\leq 20 \text{ kWh/m}^2\text{a}$  nach EnEV) Zuschuss von bis zu 3.000,- € je Wohngebäude
- für ein 1-Liter-Haus (Heizwärmebedarf  $\leq 35 \text{ kWh/m}^2\text{a}$  nach PHPP,  $\leq 10 \text{ kWh/m}^2\text{a}$  nach EnEV) Zuschuss von bis zu 9.000,- € je Wohngebäude

## 3. Höchstförderung

- für Einfamilienhäuser maximal 18.000,- €
- für Zweifamilienhäuser maximal 27.000,- €

### Bitte beachten:

- Zuwendungen können nur dann bewilligt werden, wenn mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen worden sind.
- Vorausgesetzt ist eine KfW-Förderung als KfW Effizienzhaus (Effizienzhaus 55 bei Neubau, Effizienzhaus 115 bei Sanierung). Für die Boni müssen weitere technische Mindestanforderungen eingehalten werden. Ein zugelassener Sachverständiger aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter <http://www.energie-effizienz-experten.de>) muss eine energetische Fachplanung und Baubegleitung vornehmen (die Regelungen der KfW gelten hier entsprechend).
- Der EnergieeffizienzBonus setzt Anreize, um die im Programmteil EnergieSystemHaus geforderten Mindestniveaus (Gebäudesanierung: KfW-Effizienzhaus 115, Neubau: KfW-Effizienzhaus 55) durch zusätzliche Maßnahmen (an der Gebäudehülle oder durch den Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) zu übertreffen.
- Das Wohngebäude muss in Bayern liegen und darf maximal zwei Wohneinheiten (nach Fertigstellung) umfassen. Es kann eine vollständige Selbstnutzung durch den Eigentümer oder eine teilweise Vermietung vorliegen. Die Vermietung darf höchstens eine der zwei Wohneinheiten betreffen. Es werden nur Gebäude gefördert, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (Wohnfläche im Gebäude beträgt mehr als 50 % der beheizten Gebäudefläche). Gefördert werden nur Maßnahmen, für die der Bewilligungsstelle bis spätestens 30.09.2018 ein elektronischer Förderantrag vorliegt.
- Der ausgedruckte Förderantrag sowie die KfW-Antragsunterlagen und die Förderzusage der KfW (jeweils in Kopie) sind innerhalb einer Frist von vier Monaten nach elektronischer Antragstellung postalisch bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
- Gemeinschaftslösungen zu dem TechnikBonus T1 sind förderfähig, wenn diese dasselbe Ziel wie die Einzellösungen verfolgen und die im Merkblatt genannten Anforderungen erfüllen. Es müssen mindestens ein Antrag des Anlagenbetreibers/der Anlagenbetreiber und ein Antrag für einen Hausanschluss vorliegen. Die Antragstellung erfolgt nicht über die Informations- und Antragsplattform [www.EnergieBonus.Bayern](http://www.EnergieBonus.Bayern), sondern formlos und direkt an die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde.
- Die Maßnahmen müssen spätestens innerhalb von 30 Monaten nach dem Eingang des elektronischen Förderantrags abgeschlossen sein.
- Antragstellung nur online unter:  
[https://www.energieatlas.bayern.de/buerger/10000\\_haeuser\\_programm/energiesystemhaus.html](https://www.energieatlas.bayern.de/buerger/10000_haeuser_programm/energiesystemhaus.html)

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

## FÖRDERMITTEL-AUSKUNFT

Firma febis Service GmbH, Hattersheim

Objektadresse: Bundesland Bayern  
94315 Straubing  
Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH  
E.ON Energie Deutschland GmbH

### KfW-Erneuerbare Energien "Speicher" (275)

Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 03.11.2017

Kumulierbarkeit:

Die Kombination einer Finanzierung der aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien "Speicher" geförderten Anlagen mit anderen KfW- oder ERP-Programmen ist nicht möglich. Die Kombination eines Kredites aus diesem Programm mit anderen nicht im vorhergehenden Absatz genannten Zuschüssen ist möglich, soweit das Zweifache des Tilgungszuschusses aus diesem Förderprogramm für jedes geförderte Batteriespeichersystem und die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen insgesamt nicht überschritten werden. Eine parallele Beantragung von ERP- oder KfW-Krediten für andere Investitionsmaßnahmen ist möglich.

Antragstellung:

KfW

Infocenter Gewerbliche Kredite

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Tel: (0800) 5399001\*

Email: [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

Fax: (069) 7431-9500

Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Bemerkung: \* kostenfreie Servicenummer (Montag bis Freitag von 08.00 - 18.00 Uhr)

#### Antragsberechtigte

- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen, karitative Organisationen beteiligt sind
- freiberuflich Tätige
- Landwirte
- Privatpersonen und gemeinnützige Antragsteller, die den mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Strom oder einen Teil davon einspeisen

Nicht antragsberechtigt:

- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder Komponenten

#### Förderung

Gefördert wird die Nutzung von stationären Batteriespeichersystemen in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage bis maximal 30 kWp, die an das elektrische Netz angeschlossen ist.



#### Förderfähige Maßnahmen:

- Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage in Verbindung mit einem stationären Batteriespeichersystem
- ein stationäres Batteriespeichersystem, das nachträglich zu einer nach dem 31.12.2012 in Betrieb genommenen Photovoltaik-Anlage installiert wird

#### Nicht förderfähig:

- Treuhandkonstruktionen
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern
- Eigenbauanlagen, Prototypen und gebrauchte Anlagen

#### Art und Höhe der Förderung:

##### 1. Darlehen bis zu 100 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten mit einer Mindestlaufzeit von 2 Jahren

- Effektivzinssätze von 1,10 % bis 9,47 %, je nach Laufzeit und Preisklasse
- Zinssätze gültig seit 15.08.2017
- Laufzeit bis zu 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Anlaufjahr, bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren (letzteres bei Investitionsvorhaben, bei denen die technische und wirtschaftliche Lebensdauer der mitfinanzierten Investitionsgüter mehr als 10 Jahre beträgt)
- Auszahlung 100 % in einer Summe oder in Teilbeträgen
- Abruffrist 12 Monate nach Kreditzusage
- Bereitstellungsprovision für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag, beginnend 2 Bankarbeitstage und 1 Monat nach dem Zusagedatum, in Höhe von 0,25 % pro Monat
- außerplanmäßige Tilgungen nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich

##### 2. Tilgungszuschuss an die förderfähigen Kosten (diese berechnen sich als Produkt der spezifischen förderfähigen Kosten und der förderfähigen Leistung der PV-Anlagen) nur für Investitionen in Batteriespeichersysteme

- ab 01.10.2017 bis 31.12.2017 von 13 % der förderfähigen Kosten
- ab 01.01.2018 bis 31.12.2018 von 10 % der förderfähigen Kosten

#### Bitte beachten:

- Die Tilgungszuschüsse des BMWi werden für die Investition in das Batteriespeichersystem und nicht für die Investition in die Photovoltaikanlage gewährt. Der Kredit kann für die Gesamtinvestition beantragt werden.
- Erfolgt die Inbetriebnahme eines nachträglich installierten Batteriespeichersystems innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage, dann gilt der reguläre Fördersatz (spezifische förderfähige Kosten) von 2.000,- €/kWp. Eine "Nachrüstung" liegt vor, wenn zwischen der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage und der Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegt. In diesem Fall gilt der erhöhte Fördersatz von 2.200,- €/kWp.
- Für jede Photovoltaikanlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Batteriespeichersystem beschränkt.
- Die maximale Leistungsabgabe der Photovoltaikanlage am Netzanschlusspunkt beträgt 50 % der installierten Leistung der Photovoltaikanlage. Die Verpflichtung zur Leistungsbegrenzung besteht dauerhaft für die gesamte Lebensdauer der Photovoltaikanlage, mindestens aber 20 Jahre, und erstreckt sich damit auch auf einen eventuellen Weiterbetrieb der Photovoltaikanlage nach Außerbetriebnahme des Speichersystems.
- Die Wechselrichter der im Rahmen dieser Richtlinien geförderten Systeme müssen über eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung, durch die eine Neueinstellung der Kennlinien für die Wirk- und Blindleistung in Abhängigkeit von den Netzparametern Spannung und Frequenz bei Bedarf möglich ist, oder über eine geeignete und offen gelegte Schnittstelle zur Fernsteuerung verfügen.
- Für die Batterien des Batteriespeichersystems muss eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 10 Jahren

vorliegen. Hierbei wird bei Defekt der Batterien der Zeitwert der Batterien ersetzt. Die Zeitwertersatzgarantie ist vom Händler/Hersteller dem Käufer des Batteriesystems gegenüber zu garantieren oder über eine geeignete Versicherungslösung, deren Kosten der Händler/Hersteller trägt, zu gewährleisten.

- Weitere Erläuterungen und Klarstellungen zu den Fördervoraussetzungen finden sich in den "Konkretisierungen der Fördervoraussetzungen", welche auf der KfW-Homepage eingesehen werden können. Auf dieser Grundlage können die Händler/Hersteller beurteilen, ob ihre Anlagen die Fördervoraussetzungen erfüllen.
- Die Installation des Batteriespeichersystems muss spätestens 18 Monate nach der Kreditzusage fachgerecht erfolgt und gegenüber der Hausbank nachgewiesen sein.
- Ihren Antrag stellen Sie bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl vor Beginn Ihres Vorhabens. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen worden sind.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

## FÖRDERMITTEL-AUSKUNFT

Firma febis Service GmbH, Hattersheim

Objektadresse: Bundesland Bayern  
94315 Straubing  
Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH  
E.ON Energie Deutschland GmbH

## Kommunales Wohnraumförderungsprogramm - KommWFP

Im Bundesland verfügbare Programme

Stand: 17.10.2017

Kumulierbarkeit:

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Antragstellung:

BayernLabo

Kommunalkredit Bayern

Kommunal-Hotline

Brienner Straße 22

80333 München

Tel: (089) 2171-22004

Email: [kommunen@bayernlabo.de](mailto:kommunen@bayernlabo.de)

Fax: (089) 2171-600418

Internet:

### Antragsberechtigte

- bayerische Gemeinden (Städte, Märkte, Gemeinden)
- bayerische wohnwirtschaftliche Zweckverbände mit ausschließlich gemeindlichen Mitgliedern

### Förderung

Gefördert werden der Neu-, Um- und Anbau sowie die Modernisierung und der Ersterwerb von Mietwohnungen um vor Ort Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge und andere einkommensschwache Personen zu schaffen.

Art und Höhe der Förderung:

- Zuschuss des Freistaats in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten
- für vorbereitende planerische Maßnahmen ergänzender Zuschuss in Höhe von 60 % der dafür anfallenden Kosten
- zinsverbilligter Kredit der BayernLabo in Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten
- Zinssatzfestlegung an dem Tag, an dem der Auszahlungsabruf der Bewilligungsstelle zugeht
- Kreditlaufzeit und Zinsbindung 10, 20 oder 30 Jahre bei Volltilgung innerhalb der gewählten Zinsbindung
- 1 tilgungsfreies Anlaufjahr
- Auszahlung 100 %

Bitte beachten:

- Ersterwerb bedeutet, dass die zu kaufenden Wohngebäude neu geschaffen und erstmals belegt werden. Die Wohnungen dürfen also nicht bereits als Wohnraum genutzt worden sein. Die Baugenehmigung für das Gebäude muss nach dem 9. Oktober 2015 erteilt worden sein. Bei Gebäuden, die genehmigungsfrei errichtet wurden, tritt an die Stelle der Baugenehmigung der Baubeginn laut Baubeginnsanzeige.

- Mit der Bewilligung der Programmmittel sind die Bezirksregierungen betraut. Die Antragstellung und der Mittelabruf durch die Kommunen erfolgen direkt bei der Regierung. Eine detaillierte Beratung zur Handhabung der Programmrichtlinien kann daher letztlich nur bei der zuständigen Bezirksregierung erfolgen.
- Informationen zur grundsätzlichen Ausgestaltung des Kreditteils, insbesondere die Konditionen und banktechnischen Voraussetzungen sowie mögliche ergänzende Kommunalkredite und kommunale Förderkredite der BayernLabo, geben Ihnen gerne die Finanzierungsexperten der Bayern Labo.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

## FÖRDERMITTEL-AUSKUNFT

Firma febis Service GmbH, Hattersheim

Objektadresse: Bundesland Bayern  
94315 Straubing  
Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH  
E.ON Energie Deutschland GmbH

### Baugebiet Westlicher Ortsrand Kagers

In der Gemeinde verfügbare Programme

Stand: 16.08.2017

Kumulierbarkeit:

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Antragstellung:

Stadt Straubing

Liegenschaftsamt

Frau Elisabeth Kelnhofer

Heerstraße 35

94315 Straubing

Tel: (09421) 944-302

Email: [elisabeth.kelnhofer@straubing.de](mailto:elisabeth.kelnhofer@straubing.de)

Fax: (09421) 944-60274

Internet: [www.straubing.de](http://www.straubing.de)

### Antragsberechtigte

Bewerber deren Einkommen die in Art. 11 des bayrischen Wohnraumgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen um nicht mehr als 25 % überschreiten

### Förderung

Gefördert werden Familien mit Kindern beim Bau von eigengenutztem Wohnraum.

Art und Höhe der Förderung:

Zuschuss von 5.000,- € je Kind

Bitte beachten:

- Berücksichtigt werden Kinder für die der private Bauherr Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung bezieht sowie Kinder, die innerhalb von 3 Jahren nach Beurkundung des Kaufs geboren werden.
- Innerhalb von 3 Jahren nach Kauf bzw. ab Befahrbarkeit der Erschließungsstraßen ist ein freistehendes Einfamilienwohnhaus oder eine Doppelhaushälfte bezugsfertig zu errichten und zu beziehen.
- Das geförderte Objekt muss mindestes 3 Jahre als Hauptwohnsitz genutzt werden.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.